

Stellungnahme

zum

**„Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“
(Prostituiertenschutzgesetz, ProstSchG) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)**

Es wurden bereits diverse Stellungnahmen zum oben genannten Gesetzesentwurf veröffentlicht.

Wir unterstützen folgende Gremien in Ihren Forderungen.

- Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter e.V. (bufaS)
- Berufsverband für erotische und sexuelle Dienstleistungen (BesD)
- Deutschen STI-Gesellschaft, welcher auch der BVÖGD unterstützt

Kassandra e.V. setzt sich für die Gleichbehandlung von Prostituierten mit anderen Erwerbstätigen ein und lehnt deshalb den im Gesetz vorgesehen Sonderstatus für Sexarbeiter*innen ab.

Die Erfahrungen aus der Arbeit unserer Beratungsstelle zeigen, dass Rechtsicherheit für das Prostitutionsgewerbe bisher nicht ausreichend gegeben ist. Eine Regulierung, über das bisherige Prostitutionsgesetz hinaus erscheint uns deshalb sinnvoll. Es sollte darauf geachtet werden, dass gesetzliche Regelungen bundesweit einheitlich umgesetzt werden.

Darüber hinaus, gehen wir hier auf einzelne Punkte ein, die aus unserer fachlichen Sicht und Erfahrung den Schutzeffekt des Gesetzes noch zusätzlich stärken könnten.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§2 Abs. 3 Satz 1 ProstSchG

Unsere Erfahrungen zeigen, dass Sexarbeiter*innen aus Sicherheitsgründen nicht gern alleine in einer Wohnung arbeiten.

Um diesem Sicherheitsbedürfnis nachzukommen, sowie Eigenständigkeit und Selbstbestimmung der Sexarbeiter*innen zu stärken, empfehlen wir bei der Bestimmung von Prostitutionsstätten den Zusatz einer Ausnahmeregelung. Selbstständige Sexarbeiter*innen sollten die Möglichkeit haben, an ein - zwei weitere Personen zu vermieten, bzw. sich die Kosten zu teilen ohne die umfangreichen Auflagen für Prostitutionsstätten zu erfüllen. Gleichzeitig verhindert dies die Ausweitung der Monopolstellung größerer Prostitutionsstätten.

Abschnitt 2 Prostituierte

§ 3 ff ProstSchG

Wir empfehlen, die für die Anmeldepflicht zuständige Behörde genauer zu bestimmen. Die Polizei sollte als zuständige Meldebehörde ausgeschlossen werden. Der vom Gesetz beabsichtigte vertrauensvolle Ansatz könnte durch eine Anmeldung bei der Polizei empfindlich gestört werden.

Zurzeit werden in einzelnen Städten Sexarbeiter*innen von der Polizei, umfassend erkennungsdienstlich erfasst. Dies führt zu Irritationen bei Sexarbeiter*innen, auch die Fachberatungsstellen können diese Praxis nicht nachvollziehen.

Eine Anmeldung bei der Polizei wäre eine Diskriminierung im Vergleich zu anderen Berufsgruppen.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Abs. 1 ProstSchG

Wenn die zuständigen Behörden die Bescheinigungen nicht direkt bei der Anmeldung an die Sexarbeiter*innen aushändigen, muss sichergestellt werden, dass Personen ohne aktuelle Postadresse in Deutschland die Bescheinigung vor Ort (bei der zuständigen Behörde) erhalten, um ihre Tätigkeit aufnehmen zu können. Eine Reise ins Heimatland würde die Sexarbeiter*innen mit unnötigen Kosten belasten.

Nürnberg, 10.9.2015